

Wichtige Adressen

Polizei-notruf

Tel.: 110

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta

Bahnhofstraße 62, 49661 Cloppenburg
Tel.: 0 44 71 -1 86 00
www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen

Polizeikommissariat Friesoythe

Meeschenstraße 1, 26169 Friesoythe
Tel.: 0 44 91 - 9 31 60
www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen

BISS- Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Tel.: 0 44 71 - 93 08 30
www.frauen-notruf-clp.de
E-Mail: frauen-notruf-clp@ewetel.net

Frauentelefon und Frauennotruf für den Landkreis Cloppenburg

Tel.: 0 44 71 - 93 08 30
www.frauen-notruf-clp.de
E-Mail: frauen-notruf-clp@ewetel.net

Familiengericht

Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg
Tel.: 0 44 71 - 880 00
www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Weißer Ring e.V.

Hilfe für Opfer von Straftaten
Tel.: 0 44 71 - 70 77 36 und 1 86 01 07
www.weisser-ring.de
E-Mail: harald.nienaber@ewetel.net

Frauen- und Kinderschutzhause Vechta

Tel.: 04441 - 83838
E-Mail: frauenhaus@skf-vechta.de

Opferhilfebüro Oldenburg

Tel.: 04 41 - 2 00 40 07 und 2 00 45 11
www.opferhilfe.niedersachsen.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Kostenlose Beratung rund um die Uhr in 15 Sprachen,
auch per Mail und Chat
Tel.: 08000 - 11 60 16
www.hilfetelefon.de

Netzwerk ProBeweis - kostenfreie und vertrauliche Dokumentation und Beweissicherung für Opfer von häuslicher Gewalt und/oder einer Sexualstraftat

Tel.: 0176 - 1532 4572
www.mh-hannover.de/probeweis.html

Weitere wichtige Adressen erhalten Sie bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Cloppenburg

Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Tel.: 0 44 71 - 1 51 71
www.lkclp.de/Jugend und Familie/Gleichstellung

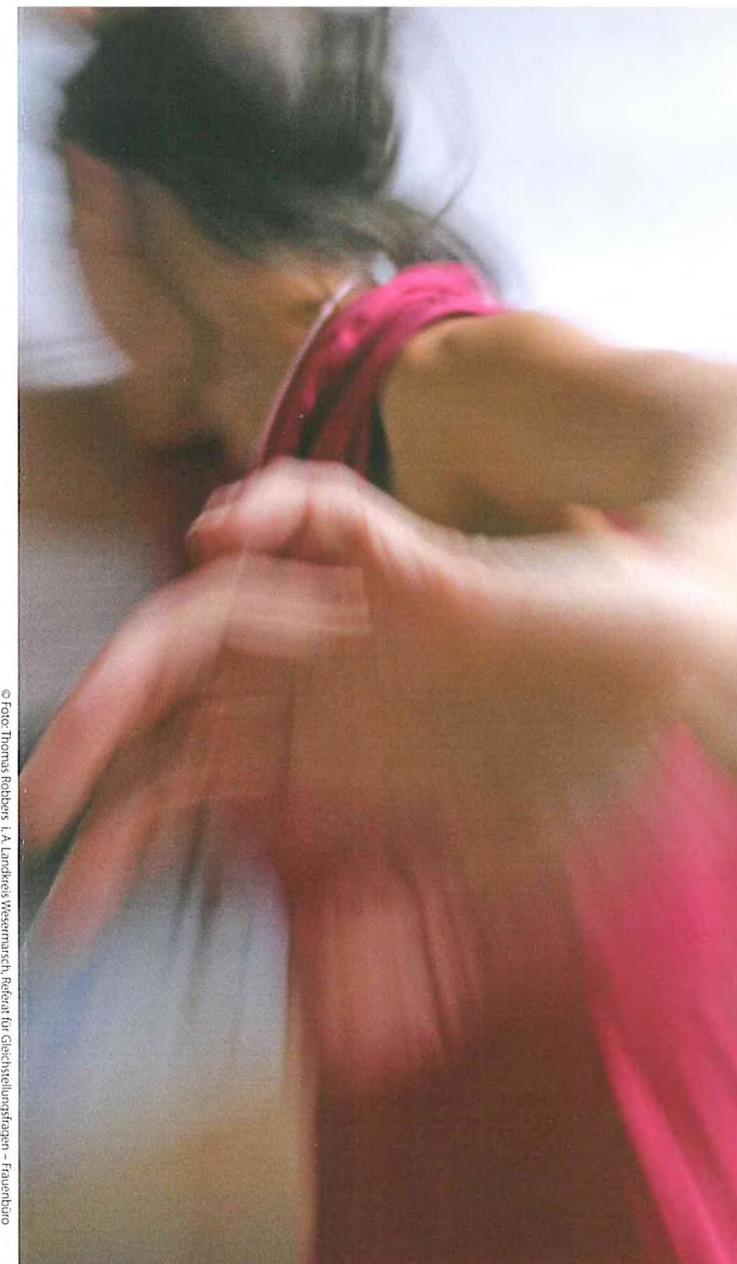
Herausgegeben von der Gleichstellungsbeauftragten
des Landkreises Cloppenburg in Zusammenarbeit mit den
Gleichstellungsbeauftragten der Städte Delmenhorst und Oldenburg
sowie der Landkreise Ammerland und Wesermarsch.

Cloppenburg, November 2016



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

© Foto: Thomas Robbers, I. A. Landkreises Wesermarsch, Referat für Gleichstellungsfragen - Frauenbüro



Hilfe für Frauen
bei Bedrohung
und Gewalt

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Dieses Faltblatt richtet sich an Frauen, die in Ehe und Partnerschaft oder durch einen fremden Mann Gewalt erfahren. Es enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

Was können Sie tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort für einen oder mehrere Tage einen Platzverweis. Solange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt, die Ihnen Unterstützung anbietet.

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen:

- dass sich der Täter in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf
- dass der Täter auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule etc.) nicht aufsuchen darf
- dass der Täter auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet etc.).

Ein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung ist eine Straftat und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Vertrauensperson oder durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau, egal welcher Nationalität, Herkunft oder Religion, findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt:

- Beratung per Telefon oder persönlich zur Klärung der Gewaltsituation
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.